

Jugendordnung der DJK Westfalia Hörde 1912 e.V.

Stand 30.05.2007

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle weiblichen und männlichen jugendlichen Vereinsmitglieder der DJK Westfalia Hörde 1912 e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Personen sind Mitglieder der *Sportjugend DJK Westfalia Hörde*.

§ 2 Grundsätze

Die *Sportjugend DJK Westfalia Hörde* ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung. Sie tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen sowie für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

§ 3 Aufgaben

- 1) Die *Sportjugend DJK Westfalia Hörde* führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Beachtung des § 6 Abs. 7, Satz 2.
- 2) Die *Sportjugend DJK Westfalia Hörde* fördert unter Beachtung der Grundsätze des §2:
 - a) den Sport als Teil der Jugendarbeit,
 - b) die Pflege der körperlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - d) die Entwicklung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung (Gesinnung).
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Verbänden und Vereinen,
 - f) die Pflege der internationalen Verständigung,
 - g) die Stärkung der Selbstverantwortung der Jugendlichen.

§ 4 Organe

Organe der *Sportjugend DJK Westfalia Hörde* sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendausschuss.

§ 5 Vereinsjugendtag

- 1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der *Sportjugend DJK Westfalia Hörde*. Er kann ordentlich oder außerordentlich einberufen werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, als Gäste die Eltern der jugendlichen Vereinsmitglieder und Personen, die von mindestens einem Vereinsjugendausschussmitglied schriftlich eingeladen wurden.
- 2) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - b) Entgegennahmen der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - f) Wahl der Delegierten (soweit erforderlich),
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3) Ein ordentlicher Vereinsjugendtag findet in jedem Jahr statt. Er wird zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge einberufen durch
 - a) Aushang in den Sportstätten,
 - b) Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins,
 - c) gesonderte Einladung an die Mannschaftsverantwortlichen, die diese dann an die *Sportjugend DJK Westfalia Hörde* weiter geben.
- 4) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vereinsjugendausschuss beschließt oder durch mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung, schriftlich beim Jugendleiter / bei der Jugendleiterin unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Begründung muss hinreichend sein und die Unterschrift der Beantragenden aufweisen.
- 5) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt § 16 Absatz 6 der Vereinssatzung analog
- 6) Stimmberechtigt sind:
 - a) alle Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) alle gewählten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses,
 - c) das Stimmrecht von Jugendlichen, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur von einem Sorgeberechtigten wahrgenommen werden, ansonsten kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter / der Jugendleiterin,
 - b) dem stv. Jugendleiter / der stv. Jugendleiterin,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin,
 - e) zwei JugendvertreterInnen, die z.Z.. der Wahl noch Jugendliche sind,
 - f) einem ggf. vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins bestimmten Vertreters des Vereins.
- 2) Der Jugendleiter / die Jugendleiterin vertritt als Vorsitzender /als Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses die Interessen der *Sportjugend DJK Westfalia Hörde* nach innen und nach außen. Die Vertretungsbefugnis bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- 3) Die in Abs. 1, Buchstabe a) - d) genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- 4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, zu den Buchstaben a) - d) in Abs. 1 ist allerdings ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.
- 5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Vereinssatzung und der beschlossenen Vereins-Ordnungen, dieser Jugend-Ordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für sein Handeln gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
- 6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er kümmert sich um alle die *Sportjugend DJK Westfalia Hörde* betreffenden administrativen Aufgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vereins fallen. Er entscheidet über die Verwendung der der *Sportjugend DJK Westfalia Hörde* zufließenden Mittel.
Ausgaben für Einzelprojekte, deren voraussichtliche Kosten die Summe von 1000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Gesamtvereins.
- 8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- 9) Der unter § 5 Abs. 1 Abschnitt f vom Verein entsandte Vertreter hat nur beratende Funktion und kein eigenes Stimmrecht.

§ 7 Wettkampfordnung / Spielordnung

Einzelheiten für die Wettkämpfe werden durch die Wettkampf bzw. Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände geregelt.

§ 8 Genehmigung, Neufassung, Anpassungen

1. Die Jugendordnung (Neufassung wie auch erforderliche Anpassungen) bedarf der Zustimmung des ordentlichen Vereinsjugendtages oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtages, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer.
2. Entscheidungen des Vereinsjugendtages gem. § 8 Abs. 1 werden erst nach Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins entsprechend § 15 Absatz 2 Abschnitt b) der Vereinssatzung wirksam.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.06.2007 angenommen. Sie tritt mit Zustimmung der Vereinsmitgliederversammlung in Kraft.